



Merkblatt für Lehrpersonen

(Bitte auch Anstellungsverfügung beachten)

Rechtsgrundlagen Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)
Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)
Personalgesetz

Lehrauftrag

Es gibt befristete und unbefristete Lehraufträge (§ 3 MBVO). Der Regelfall ist dabei die unbefristete Anstellung für alle Lehrpersonen, die über eine der MBVO entsprechenden abgeschlossenen fachlichen und pädagogischen Ausbildung verfügen sowie mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung vorweisen. Eine befristete Anstellung (= Anstellung als Lehrbeauftragte/-r) erfolgt, falls die Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung noch nicht erfüllt sind (längstens für sechs Jahre möglich) oder das Anstellungsende von vornherein feststeht.

Besoldung

Die Höhe der Besoldung richtet sich nach Ihrer Einreihung, welche durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt gemäss den hierfür geltenden Rechtsgrundlagen festgesetzt wird.

Pro Monat erhalten Sie 1/13 der Jahresgrundbesoldung. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausgerichtet, ausser der gekündigte Termin wäre früher. In diesem Fall erfolgt eine anteilmässige Auszahlung auf den gekündigten Termin.

Information zur Lohnauszahlung

Die Unterrichtstätigkeit beginnt im Herbstsemester in der Woche 34, d.h. im August. Das Frühlingsemester beginnt Ende Januar/anfangs Februar.

Gemäss Rechtsgrundlage beginnt die formelle Anstellung jedoch am 1. September bzw. am 1. März, weshalb auch die Lohnauszahlung entsprechend ab 1. September (resp. 1. März) für jeweils 6 Monate je Semester erfolgt.

Lohnabrechnungen und Lohnausweis

Seit dem 1. Januar 2026 können Arbeitnehmende des Kantons Zürich über die «Work Zone» auf ihre elektronischen Lohnabrechnungen und Lohnausweise zugreifen. Die «Work Zone» bezieht sich auf die Person, wodurch auch bei mehreren Tätigkeiten jeweils alle Lohnabrechnungen via demselben Zugriff abrufbar sind. Lohnabrechnungen und Lohnausweise werden nicht mehr in Papierform versandt. Eine Mail mit Ihren persönlichen Zugangsdaten auf die «Work Zone» wird Ihnen einmalig nach Beginn der ersten formellen Anstellung beim Kanton per Mail an die GBW-Mailadresse zugestellt (Absender: Amt für Informatik AFI). Sollten Sie bereits an einer anderen kantonalen Stelle tätig sein, können Sie die entsprechenden Abrechnungen via diesen Zugang auf «Work Zone» einsehen und herunterladen.

Abwesenheiten

Private Abwesenheit

Falls Sie aus privaten Gründen (Urlaubsgesuch an Schulleitung notwendig) verhindert sind, Ihr Unterrichtspensum zu erteilen, erfolgt der Abzug lektionenweise und die Lektionen werden dem Stundenkonto belastet. In Ausnahmefällen werden die Lektionen gemäss Ihrer Einreihung, inkl. 13. Monatslohn abgezogen; dies wird auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen.

Militärdienst, Zivilschutz, J&S-Kurse

Ihre EO-Karte müssen Sie bei jedem Einsatz immer der/dem Personalverantwortlichen der Schule abgeben (auch von J&S-Kursen, welche an einem Wochenende stattfinden). Falls die GBW nicht ihr Hauptarbeitgeber ist, muss bei der Lohnadministration des MBA eine Lohnbestätigung von/bis (Dauer der Abwesenheit) bestellt und dem Hauptarbeitgeber weitergeleitet werden.

- **Bei Nichtabgabe oder bei Nichtbestellung der Lohnbestätigung gilt die Abwesenheit als nicht besoldet.**

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Die Lohnfortzahlung ist im Personalgesetz des Kantons geregelt. Für Lehrbeauftragte endet sie grundsätzlich mit dem Ende des Lehrauftrags.

Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall wird bezahlt.

- Bitte reichen Sie im länger andauernden Krankheitsfall die Arztzeugnisse an die Personalverantwortlichen der GBW ein.
- Bagatellunfälle und Unfälle sind via «Work Zone» -> elektronische Unfallmeldung zu erfassen.

Pensionskasse (BVK)

Grundlage bildet das Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge. Angestellte des Kantons Zürich sind bei der BVK versichert. Aufgenommen wird, wer im Jahr mehr als Fr. 22'680 (Stand 2026) verdient. Die nötigen Unterlagen erhalten Sie nach Beginn der Anstellung. Sobald Sie aufgenommen worden sind, bleiben Sie versichert, auch wenn Ihr Einkommen kurzfristig unter diesen Betrag sinkt. Änderungen in Ihrer Versicherungssituation können nur durch die BVK veranlasst werden. Der Koordinationsabzug beträgt bei einem Monatslohn von 100% Fr. 26'460 (Stand 2026).

Unfallversicherung

Berufsunfallversicherung (BU)

Für die Dauer Ihrer Anstellung sind Sie obligatorisch für Berufsunfälle versichert.

Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

Für Nichtberufsunfälle sind Sie nur versichert, wenn Sie mindestens 5 Lektionen/Woche beim Kanton Zürich unterrichten. Die Versicherungsdeckung beginnt am Tag des Arbeitsantrittes und endet einen Monat nach dem letzten Lohnanspruch.

Sobald Sie weniger als 5 Lektionen/Woche unterrichten, erlischt die Versicherung ebenfalls einen Monat nach dem letzten Lohnanspruch.

Bitte beachten Sie Ihre Lohnabrechnung. Für zusätzliche Informationen können Sie die „Wegleitung für das Personal des Kantons Zürich zur Unfallversicherung“ in der Schule beziehen oder unter dem entsprechenden Link unter Punkt «Weitere Informationen» abrufen. Der Abzug beträgt 0.384%; für die freiwillige Ergänzungsversicherung entsprechend 0.3% (Stand 2026).

Sozialabzüge

AHV/IV/EO: 5.30%

ALV für Einkommen bis Fr. 148'200/Jahr inkl. 13. Monatslohn: 1.10%

Familienzulage

Der Anspruch auf die Kinderzulage entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Die Zulage wird monatlich zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

- Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes monatlich Fr. 215, zwischen dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr Fr. 268. Die Kinderzulage wird ab dem Geburtsmonat des Kindes ausgerichtet.
- Für Kinder ab vollendetem 16. Altersjahr wird eine Ausbildungszulage in der Höhe von monatlich Fr. 268 bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet (Nachweis der Ausbildungsstätte (z.B. Immatrikulationsbestätigung) einreichen). Auch für erwerbsunfähige Kinder, die eine Ausbildung absolvieren, besteht Anspruch auf eine Ausbildungszulage.

Die Formulare sind im Schulführungshandbuch abrufbar.

Parkplatz

Grundlage:

- § 76 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz
- Parkordnung für Mitarbeitende der GBW ist im Schulführungshandbuch abrufbar.

Weitere Informationen

www.gbwezikon.sharepoint.com

www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/versicherungen-schadenfaelle.html

→ Personalunfälle und Unfallversicherung

www.bvk.ch

www.svazurich.ch

www.mba.zh.ch